

# **Anhang 1**

## **Artenschutzbeitrag**

## Inhaltsangabe

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsrelevante Arten</b> .....	<b>4</b>
4.1	Auswahl der relevanten Arten(-gruppen).....	4
4.2	Nicht relevante Artengruppen .....	4
4.3	Potenziell relevante Artengruppen .....	5
4.3.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	5
4.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>13</b>
5.1	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....	13
5.2	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.....	13
5.3	Wirkungsprognose .....	14
5.3.1	Europäische Vogelarten .....	14
5.4	Zusammenfassung .....	20
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>21</b>
	<b>Artenblätter</b> .....	<b>23</b>

## Tabellen

Tab. 1:	Gehölzbrüter .....	6
Tab. 2:	Höhlen- (Anlage3)und Nischenbrüter .....	8
Tab. 3:	Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft.....	9
Tab. 4:	Fledermäuse .....	12
Tab. 5:	Zuordnung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen zu den Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG .....	13

## Abbildungen

Abb. 1:	Ablaufschema zum Artenschutzbeitrag .....	2
---------	---	---

# 1 Einleitung

Durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10.01.2006 (RS-C-98/03) sowie nachfolgend des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) aus dem Jahr 2006 wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Die Rechtsgrundlagen des besonderen Artenschutzes stellen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) dar.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. **Besonders geschützte Arten** sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG):

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG) (=FFH-RL)
- Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) (=VS-RL)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97.

**Streng geschützte Arten** bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Das BNatSchG hat für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (also Arten des Anhang IV der FFH-RL, auf europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 V-RL) sowie auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, befasst sich die artenschutzrechtliche Prüfung nach aktuellem Rechtsstand mit:

- Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) (=VS-RL)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Pflanzen- und Tierarten)

Da im Planungsraum europarechtlich geschützte Arten vorkommen, ist zu prüfen, ob diese durch die geplante Deponie Haaßel beeinträchtigt werden können und ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten kann.

## 2 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt sind die planungsrelevanten Arten zu ermitteln sowie die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens darzustellen. In der einzelartbezogenen Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VS-RL eintreten. Auf Grundlage der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden mögliche Beeinträchtigungen / Störungen der planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensstätten vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten eingeschätzt. Sofern ein Verbotstatbestand eintritt und trotz Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen zurückbleiben, ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

In Abb. 1 sind die wesentlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

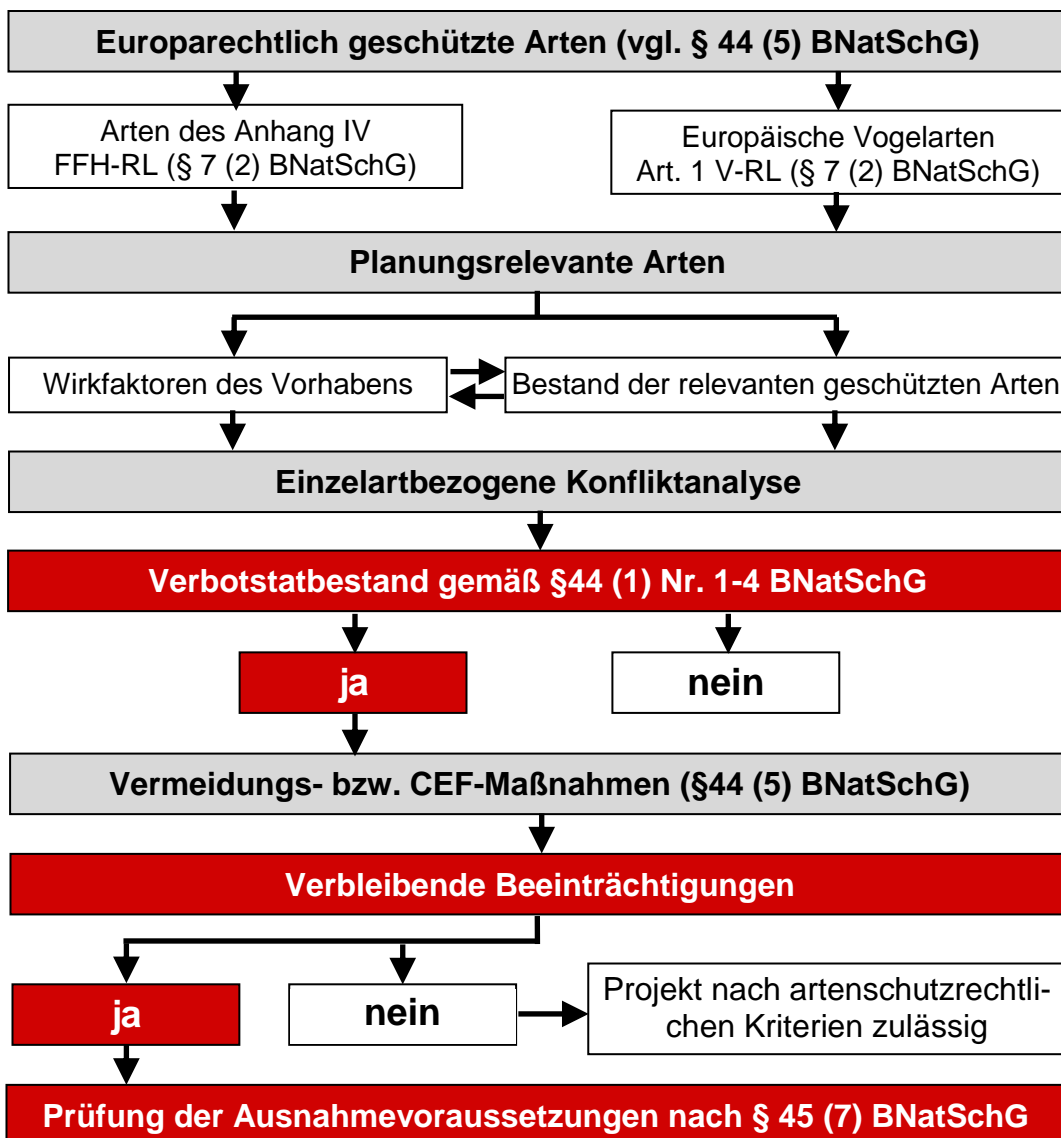


Abb. 1: Ablaufschema zum Artenschutzbeitrag

### 3 Rechtliche Grundlagen

Folgende Verbotstatbestände sind auf Grundlage von BNatSchG, FFH-RL und VS-RL zu prüfen:

#### § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Hiernach ist es verboten,

- Nester bzw. Niststandorte europäischer Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen
- Europäische Vogelarten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit absichtlich zu stören, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der VS-RL – langfristige Erhaltung der Vogelarten – untersagt Art. 5 lit. d) nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken. Die Auswirkungen auf die Population der jeweilig betroffenen Arten stehen somit im Vordergrund.

#### Artikel 12 FFH-RL

Für Arten des Anhang IV der Richtlinie ist verboten:

- Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

## 4 Planungsrelevante Arten

### 4.1 Auswahl der relevanten Arten(-gruppen)

Zur Auswahl des prüfrelevanten Artenspektrum, welches aufgrund möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im folgenden untersucht werden, konnten im Vorfeld einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, für die mit hinreichender Sicherheit nicht die Verbotstatbestände nach § 44 (5) zutreffen (s. dazu Kap. 4.2). Dabei wurden folgende Kriterien verwendet (vgl. auch LfULG 2010: www):

- Art ist in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen bzw. kommt nicht vor
- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums der Deponie
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich der Deponie nicht vor
- Empfindlichkeit der Arten hinsichtlich der Wirkungen der Deponie so gering, dass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann (sogenannte Allerweltsarten).

Die Arten, deren Betroffenheit nach den genannten Kriterien nicht ausgeschlossen werden konnten, werden in Kap. 4.3 dargestellt. Zur Bestandsermittlung dieser potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützter Arten wurden Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Tagfaltern durchgeführt (vgl. Faunistische Untersuchung, Anhang 2). Erkenntnisse zu Libellenvorkommen basieren auf Zufallsbeobachtungen im Zusammenhang mit den Artenkartierungen.

Eine Erfassung der Pflanzenarten erfolgte im Zuge der Biotoptypenkartierung sowie durch Informationen der Unteren Naturschutzbehörde Rotenburg (Wümme).

Die Auswahl der planungsrelevanten Brutvogelarten erfolgt anhand der Gefährdung sowie an der Habitatspezialisierung. Für die weiteren Artengruppen begründet sich die genauere Betrachtung einzelner Arten in erster Linie durch den Status als europäische Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### 4.2 Nicht relevante Artengruppen

Bei folgenden Artengruppen kommen in Niedersachsen keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie vor (vgl. THEUNERT 2008 und 2008a).

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler

- Springschrecken (Heuschrecken)
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Anhang IV-Arten folgender Artengruppen können auf Grund fehlender Habitatstrukturen oder weil sie im Naturraum nicht vorkommen oder in Niedersachsen keine aktuellen Vorkommen bekannt sind (als ausgestorben gelten) ausgeschlossen werden (vgl. Theunert 2008 und 2008a, NLWKN www):

- **Säugetiere**  
Mit Ausnahme von Fledermäusen (s. Kap.4.3) können Meeressäuger, Wildkatze, Luchs, Biber, Fischotter, Haselmaus und Feldhamster nicht vorkommen
- **Reptilien**  
Im Untersuchungsraum befinden sich keine Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten niedersächsischen Reptilienarten (Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse).
- **Fische und Rundmäuler**  
Für die in Niedersachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten Stör und Nordsee-Schnäpel sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
- **Käfer**  
Die Anhang-IV-Arten sind entweder in Niedersachsen ausgestorben (Grubenlaufkäfer und Breitrand) oder es fehlen im Wirkraum der Deponie die geeigneten Habitatstrukturen (wie naturnahe Stillgewässer, Totholz).
- **Libellen**  
Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellen-Arten im Untersuchungsraum ist unwahrscheinlich (LK ROW 2003; NLWKN 2010 www; THEUNERT 2008a).
- **Farn- und Blütenpflanzen**  
Im Untersuchungsraum kommen kein Anhang-IV-Arten der in Niedersachsen auftretenden Farn- und Blütenpflanzen vor.

## 4.3 Potenziell relevante Artengruppen

### 4.3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der Avifaunistischen Kartierung (s. Anhang 2) 70 verschiedenen Vogelarten nachgewiesen werden. Bei 54 dieser Arten besteht Brutverdacht.

Die größte Gruppe der im Untersuchungsraum anzutreffenden Brutvogelarten sind die **Gehölzbrüter**. Sie bauen ihre Nester bevorzugt im Geäst oder am Boden unterschiedlicher Gehölzbestände. Ebenfalls zahlreich sind Arten der **Höhlen- und Nischenbrüter** vertreten, die auf Gehölze mit Bruthöhlenstrukturen angewiesen sind. Aus der Artengruppe der **Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft** kommen im Untersuchungsraum nur vier Arten vor. Diese Artengruppen werden im Folgenden genauer beschrieben. Zusätzlich zu den Brutvögeln wird der grünlandgeprägte Bereich des Untersuchungsraums vor allem als Nahrungshabitat oder von Durchzüglern genutzt.

Im folgenden Text werden insbesondere Brutvogelarten hervorgehoben, die gefährdet oder rückläufig im Bestand oder nach der EU-Artenschutzverordnung streng geschützt sind. Zusammen mit den Habitatspezialisten weisen diese Arten eine besondere Planungsrelevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung auf. Bei häufigen, nicht gefährdeten Arten hingegen, die sich schnell und gut an neue Situationen und Standortbedingungen anpassen können, wie die Amsel, sind keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können.

**Gehölzbrüter**

Die Gehölzbrüter sind an Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung gebunden. Sie bauen ihre Nester in Wäldern, aber auch im Geäst von Einzelbäumen, Heckenstrukturen oder kleineren Gebüsch.

**Tab. 1: Gehölzbrüter**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	GF Nds.	GF Reg. TO	GF D	EG-Art-VO	Häufigkeit	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>					x	BV
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>		<b>18</b>	<b>BV</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					x	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					x	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					x	BV
Elster	<i>Pica pica</i>					x	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					x	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					x	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					x	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					x	BV
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>				<b>X</b>	<b>2</b>	<b>BV</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					x	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					x	BV
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>V</b>		<b>3, x</b>	<b>BV</b>



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	GF Nds.	GF Reg. TO	GF D	EG-Art-VO	Häufigkeit	Status
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>				<b>X</b>	<b>2</b>	<b>BV</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>					x	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					x	BV
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>			<b>3</b>	<b>BV</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					x	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					x	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					x	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					x	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>					x	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					x	BV
<b>Waldschnepfe</b>	<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>		<b>4</b>	<b>BV</b>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>					x	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					x	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					x	BV

**Gefährdung:**

**GF Nds.:** Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (7. Fassung, Stand 2007) (KRÜGER u. OLTMANN 2007)

**GF Reg TO.:** Gefährdungsgrad in der Naturräumlichen Region Tiefland-Ost Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (7. Fassung, Stand 2007) (KRÜGER u. OLTMANN 2007)

**GF D:** Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4., überarbeitete Fassung, 2007) (SÜDBECK et al. 2007)

- 0 : Bestand erloschen
- 1 : Vom Aussterben bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : gefährdet
- V : Arten der Vorwarnliste
- R : Arten mit geografischer Restriktion

**EG-Art-VO:**

**X** streng geschützte Vogelart nach EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97)

**Häufigkeit:**

**X** Nachweis im Untersuchungsraum ohne genaue Abgrenzung des Revieres, häufige Arten, die nicht quantitativ erfasst wurden.

**1-n** Bei Zahlenangaben Status beachten: Bei der Statusangabe BV: Anzahl der festgestellten Reviere; Ausnahme: bei Kuckuck und Star geben die Zahlen die bevorzugten Aufenthaltsgebiete, in denen vermutlich auch Bruten bzw. Eiablage stattgefunden hat, wieder. Bei allen anderen Statusangaben: Anzahl der jeweils beobachteten Individuen.

**Status:**

**B** es wurde ein echter Brutnachweis erbracht (z.B. Jungvögel im Nest)

**BV** Arten mit Brutverdacht im Untersuchungsraum (z.B. durch Revierkartierung)

**BZ** Arten mit Brutzeitfeststellung, aber keinem konkreten Revieranzeigenden Merkmalen

**NG** Arten mit (vermutetem) Brutvorkommen in der Umgebung, die das Untersuchungsraum zur Brutzeit mehr oder weniger regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen oder während eines längeren Aufenthaltes zur Zugzeit

**DZ** Arten, die das Untersuchungsraum nur auf dem Durchzug zur Nahrungssuche/Rast nutzen

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) wurde in größerer Zahl in den lichterem Randbereichen von Moorwäldern und Kiefernforsten gefunden. Zudem brütet er in den Heckenstrukturen im Untersuchungsraum. Der **Habicht** (*Accipiter gentilis*) und der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) brüten in den bodenfeuchten Wäldern des Gebietes. Sowohl in den alten Wäldern als auch in den lichten Moorwäldern des Untersuchungsraums konnte der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) nachgewiesen werden, während die **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) mit vier Brutpaaren in den bodenfeuchten Wäldern auftritt. Der **Neuntöter** (*Lanius colluri*) ist als gefährdete Art der Gehölzbrüter stark offenlandgeprägt und brütet vor allem in den Heckenstrukturen der Wiesen- bzw. Ackerbereiche des Untersuchungsraums. Er besiedelt mit einem Brutpaar des Baumpiepers Hecken unmittelbar neben und auf dem geplanten Deponegelände.

### Höhlen- und Nischenbrüter

Wie die Artengruppe der Gehölzbrüter sind die Höhlenbrüter an Gehölzbestände gebunden, die eine Bruthöhlennutzung ermöglichen. Sie benötigen dafür mittel-alte bis alte Bäume, die Höhlen oder Spalten als Bruthabitate vorweisen oder für die Neuanlage von Bruthöhlen geeignet sind.

**Tab. 2: Höhlen- und Nischenbrüter**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	GF Nds.	GF Reg. TO	GF D	EG-Art-VO	Häufigkeit	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					x	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					x	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					x	BV
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>		<b>1</b>	<b>BV</b>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					x	BV
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>V</b>		<b>7</b>	<b>BV</b>
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>			<b>1</b>	<b>BV</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					x	BV
<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>		<b>2</b>	<b>BV</b>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					1	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					x	BV
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>V</b>		<b>2</b>	<b>BV</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					x	BV
<b>Mittelspecht</b>	<b><i>Dendrocopos medius</i></b>			<b>V</b>		<b>1</b>	<b>BV</b>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>					1	BV
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>			<b>5</b>	<b>BV</b>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					5	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>					x	BV

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	GF Nds.	GF Reg. TO	GF D	EG- Art- VO	Häufig- keit	Status
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	V			3	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	V		X	1	B

Erklärungen: s. Tabelle 1

Sowohl der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) als auch der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) sind in Niedersachsen gefährdet. Sie brüten im Untersuchungsraum in den Randbereichen der Moorwälder und Kiefernforsten oder in freistehende Hecken und gehören zu den offenlandgeprägten Gehölzbrütern. Die **Hohltaube** (*Columba oenas*) als Habitatspezialist und der **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) kommen in den Bruchwäldern im Norden des Untersuchungsraums vor. Der **Star** (*Sturnus vulgaris*), der **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), der **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*) und der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) bevorzugen die altholzreichen Bereiche der alten Buchenwälder am Nordrand des Gebietes. Die **Sumpfmeise** (*Parus palustris*) besiedelt mit 5 Brutpaaren verschiedene Bereiche in den Bruchwäldern und Kiefernwäldern, unter anderem in unmittelbarer Nähe zum geplanten Deponiestandort. Sowohl die Sumpfmeise als auch der Schwarzspecht werden im faunistischen Gutachten als Habitatspezialisten gewertet (Anhang 2). Ein Brutpaar des Waldkauzes kommt ebenfalls im südlichen Kiefernwald vor. Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) und der **Haussperling** (*Passer domesticus*) brüten im Bereich des Gehöltes im Süden des Gebietes.

### Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft

Die Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft nutzen die Wiesenbereiche, Brachflächen und Ackerflächen im Gebiet als Bruthabitat.

Tab. 3: Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	GF Nds.	GF Reg. TO	GF D	EG- Art- VO	Häufig- keit	Status
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	1		1	BV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2		7	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			V		2	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>					2	BV

Erklärungen: s. Tabelle 1

Das einzige Brutrevier des stark gefährdeten **Großen Brachvogels** (*Numenius arquata*) liegt in ca. 260 m Abstand von der nordöstlichen Grenze des geplanten Deponiestandortes innerhalb einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Das revierbezogene Nahrungshabitat unmittelbar am Brutstandort überlagert sich mit dem geplanten Deponiestandort. Die Lebensraumqualität des Gebietes ist derzeit aufgrund einer

Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, darunter Grünlandumbruch und Entwässerung von Grünland durch Drainagen, stark beeinträchtigt. Die Besiedelung des Habitats trotz dieser sehr ungünstigen Brutbedingungen ist auf die große Standorttreue des Großen Brachvogels zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Population im Gebiet unter den derzeitigen Bedingungen (erhebliche Vorbelastung) nicht überlebensfähig ist.

Aufgrund aktueller Hinweise wurde von Fa. Kriete für das Jahr 2013 (Frühjahr-Sommer) eine Kartierung des Großen Brachvogelrevieres für den Untersuchungsraum durch die Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (ALAND) in Auftrag gegeben. Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen ob das Revier des Großen Brachvogels im Untersuchungsraum im Jahr 2013 wieder besetzt worden ist. Die Untersuchung dauert zum jetzigen Zeitpunkt der Abgabe des Genehmigungsantrages noch an. Sollten die Ergebnisse von der bisherigen Einschätzung abweichen, werden sie als Ergänzung zur bisherigen Unterlage als 1.Änderung dargestellt. Mögliche Änderungen in der Eingriffsbeurteilung und Ableitung von Kompensationsanforderungen werden ebenfalls den Ergebnissen entsprechend angepasst.

Auf den Acker- und Grünlandflächen westlich des Deponiegeländes befinden sich mehrere Bruthabitate des gefährdeten **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*). In diesen Bereichen sind auch zwei Brutstandorte der **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*) zu finden. Das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) bevorzugt als Brutstandort Ruderalstrukturen und wurde im Osten des Untersuchungsraums auf den pfeifengras- und binsenreichen Grünlandstandorten am Rand zum Theesmoor nachgewiesen.

### Durchzügler

Weiterhin wird das Gebiet intensiv von einigen Durchzüglern genutzt. Als wichtigste Arten sind die Bekassine (*Gallinago gallinago*), der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), der Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), die Kornweihe (*Circus cyaneus*), die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) zu nennen (vgl. Anhang 2). Da sie jedoch als Nicht-Brutvögel im Gebiet nicht von möglichen Verbotstatbeständen betroffen sind, wird im Folgenden nicht weiter auf sie eingegangen.

## 4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden vier Fledermausarten (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) festgestellt. Alle vier werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und somit hier genauer betrachtet. Die Fledermäuse nutzen den Bereich des geplanten Deponiestandortes als Jagdhabitat. Die bevorzugten Jagdstrecken liegen entlang der linearen Gehölzstrukturen und der Waldränder.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumquartiere) befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Deponie in dem nordwestlich angrenzenden Eichen-Mischwald mit älterem Baumbestand. Da potenzielle Quartiere nicht betroffen sind, kann ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung auf mögliche Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

Tab. 4: Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL Nds.	NLWKN	RL D	FFH
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	3	-	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	3	V	IV
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2	3/D	V	IV

**RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten" (1. Fassung, Stand 1.1.1991, HECKENROTH 1993) **Diese Rote Liste ist weitgehend überholt, aber aktuell gültig!**

**NLWKN:** Entwurf für eine neue Rote Liste Niedersachsen (NLWKN 2010) unveröffentlicht!

**RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Säugetiere (Stand 2009) (MEINIG et al. 2008)

- 0 : Erlöschen oder verschollen
- 1 : Vom Erlöschen bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : gefährdet
- G : Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- V : Vorwarnliste
- D : Daten defizitär

**FFH:** Schutzbedürftigkeit in der EU nach der FFH-Richtlinie  
IV : Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Amphibien

Hinsichtlich der Amphibienbestände im Untersuchungsraum wurden 6 Gewässer untersucht, die einen potenziellen Lebensraum für Amphibien darstellen. Es wurden lediglich die Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*), Laubfrosch (*Rana x esculenta*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) nachgewiesen. Bei keiner dieser Arten handelt es sich um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht gegeben ist.

### Tagfalter

Bei den etwa 20 nachgewiesenen Tagfalter-Arten handelt es sich um Arten die nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sodass im Folgenden auf diese Artengruppen nicht weiter eingegangen wird.

## 5 Konfliktanalyse

Für die Planung der Deponie Haaßel ist die Tierartengruppen „Europäische Vogelarten“ artenschutzrechtlich relevant, für die im folgenden mögliche Störungen und Schädigungen durch das Vorhaben ermittelt und bewertet werden.

### 5.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen ist dem Erläuterungsbericht Teil II (LBP) zu entnehmen. In der folgenden Übersicht (Tab. 5) sind nur die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen dargestellt.

**Tab. 5: Zuordnung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen zu den Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG**

Wirkfaktoren / Wirkungen	Möglicher Verbotstatbestand
Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkungen	
Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme / Versiegelung	§ 44 (1) Nr. 3
Zerschneidung der offenen Feldflur durch Barrierewirkung des Deponiekörpers	§ 44 (1) Nr. 2, Nr. 3
Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkungen	
Gefahr von Individuenverlusten durch Bautätigkeit	§ 44 (1) Nr. 1, Nr. 3
Temporäre Störungen durch Schallimmissionen und optische Reize	§ 44 (1) Nr. 2
Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkungen	
Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit der optischen und akustischen Reize	§ 44 (1) Nr. 2

### 5.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen, die auch mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen vermeiden. Sie sind in der Maßnahmenkartei (Anlage 3.5) ausführlich beschrieben und im Maßnahmenplan (Anlage 3.4) dargestellt.

#### ***Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen***

Um eine potenzielle Schädigung oder Störung von Brutvögeln während der Hauptfortpflanzungszeit zu vermeiden, sind sämtliche Rodungsarbeiten während der Vegetationsruhe vom 01.10. bis 28.02 bzw. die Freiräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme S1).

## 5.3 Wirkungsprognose

### 5.3.1 Europäische Vogelarten

#### ***Anlagebedingte Beeinträchtigungen***

##### **Gehölzbrüter**

Durch die Errichtung der Deponie geht eine Wallhecke einschließlich deren Ruderalsaum verloren, die von dem Baumpieper und dem gefährdeten Neuntöter als Bruthabitat genutzt wird. Die Rodung bedeutet einen dauerhaften Verlust von Brut- und Ruhestätten für diese Vogelarten. Ebenfalls wird für die Anlage der Deponie Jungwald gerodet, in dessen Randbereich ebenfalls der Baumpieper brütet. Bei einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten handelt es sich um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Um eine Beeinträchtigung der genannten Arten zu vermeiden, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Dazu gehört die Neuanlage zweier Wallhecken (Maßnahme A5) am nördlichen und südlichen Rand des Deponiegeländes. Mit der Anlage der Wallhecken ist zudem die Entwicklung von Ruderalflur (Maßnahme A6) einseitig der Hecke verbunden, die als Nahrungshabitat für die Heckenbrüter dienen soll. Nach Beendigung des Einbaus werden diese unter naturschutzfachlichen Aspekten rekultiviert (Maßnahmen A/E4), indem eine abwechslungsreiche Strukturvielfalt aus Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzanpflanzungen an den Hängen des Deponiekörpers geschaffen werden. Davon profitieren insbesondere die offenlandgeprägten Gehölzbrüter wie Baumpieper und Neuntöter. Als Ersatz für die Waldumwandlung erfolgt eine Neuaufforstung südlich des Deponiegeländes mit dem Ziel, naturschutzfachlich wertvollen, artenreichen Laubwald zu entwickeln (Maßnahme A2).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

##### **Höhlen- und Nischenbrüter**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Nischenbrütern sind unmittelbar auf dem Deponiegelände nicht vorhanden. Es findet somit durch die Flächeninanspruchnahme für die Deponie kein Verlust von artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen dieser Artengruppe statt.



### **Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft**

Die Deponie beansprucht Flächen, die dem Großen Brachvogel als Lebensraum dienen. Direkt gehen rd. 5 ha seines insgesamt ca. 20 ha großen brutrevierbezogenen Nahrungsgebietes gehen durch die Anlage der Deponie verloren. Zusätzlich kann eine Verkleinerung des Aktionsradius des Großen Brachvogels durch die mit dem Deponiekörper verbundene Barrierewirkung stattfinden. Aufgrund der hohen Standorttreue dieser gefährdeten Vogelart muss das Nahrungshabitat als essentielles Habitatelement betrachtet und artenschutzrechtlich als Fortpflanzungsstätte eingestuft werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten ist nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verboten.

Durch die anlagebedingten Wirkfaktoren der Deponie ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für den Großen Brachvogel aufgrund der Nähe der Fortpflanzungsstätte gegeben.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt für den Großen Brachvogel durch das Vorhaben der Deponie Haaßel vor.**

**Vermeidungsmaßnahmen**, um Verbotstatbestände nach dem BNatSchG zu verhindern, sind aufgrund der Nähe des Brutplatzes zum Deponiestandort verbunden mit der Brutplatztreue der Art nicht durchführbar.

**Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (CEF) sind aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit für das Habitat des Großen Brachvogels (Brut- und Nahrungsstätten) und der bestehenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Deponie nicht durchführbar.

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

#### **Gehölzbrüter**

Durch die Rodung der Wallhecke und von Waldbeständen besteht die Gefahr, dass Brutvögel, wie der gefährdete Neuntöter, getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Das Verletzen oder Töten von besonders geschützten Arten, wie den europäischen Vogelarten sowie das Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen, ist nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG verboten. Das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Baumaschinen während der Errichtung der Betriebsanlagen, wie Gebäude, Straßen und Leitungen kann zu einer Störung der Brutvögel führen. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, würde unter den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG fallen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt, dass Baumaßnahmen wie Rodung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vegetationszeit stattfinden müssen (Maßnahme S02). Die Gefahr von Individuenverlusten besteht somit nicht. Durch die Maßnahme wird zudem eine Störung von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen. Die weiteren Baumaßnahmen treten lediglich vorübergehend auf und führen nicht zu

erheblichen Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter. Im Untersuchungsraum sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden und es werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (A2, A6) weitere Habitate geschaffen. Dadurch führen die Baumaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Gehölzbrütern.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

### **Höhlen- und Nischenbrüter**

In den an die Deponiefläche angrenzenden Gehölzstrukturen befinden sich Brutstandorte von Höhlen- und Nischenbrütern, wie der Sumpfmeise. Durch den Baubetrieb und das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen kann es temporär zu einer Störung der Brutvögel durch optische und akustische Reize kommen. Bei einer erheblichen Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, handelt es sich um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Um eine erhebliche Störung von Brutvögeln zu vermeiden, ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Beschränkung bestimmter Baumaßnahmen wie Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung auf die vegetationsfreie Zeit und somit außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Vögel festgelegt (Maßnahme S2). Eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Beschädigung von Bruthabitaten der Höhlen- und Nischenbrüter in den an das Deponiegelände angrenzenden Gehölzstrukturen wird durch den Schutz von Bäumen und anderen Gehölzbeständen durch Maßnahme S1 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vermieden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

### **Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft**

In der Umgebung des geplanten Deponiestandorts befinden sich Brutreviere verschiedener Vogelarten der offenen Kulturlandschaft, wie der Große Brachvogel, der Kiebitz, das Schwarzkehlchen und die Wiesenschafstelze. Insbesondere die gefährdeten Vogelarten Kiebitz und Großer Brachvogel zählen zu den störungsempfindlichen Arten (vgl. GARNIEL 2010, FLADE 1994,). Die Erhöhung der optischen akustischen Reize durch die Bautätigkeit während der Errichtung der Betriebsgebäude und der Infrastrukturanlagen kann zu einer erheblichen Störung der Brutvögel führen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Die baubedingte Störungen treten temporär auf und führen zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Brutvögel. Um diese Störungen weiter zu reduzieren, legt der Landschaftspflegerische Begleitplan fest, störungsrelevante Baumaßnahmen wie Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (Maßnahme S2).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

### **Gehölzbrüter**

In der verbleibenden Hecke östlich des Deponiegeländes sowie in den an die Deponiefläche angrenzenden Waldstrukturen brüten der Neuntöter, die Waldschnepfe und andere im Geäst oder am Boden von Gehölzen brütende Vogelarten. Durch den Deponiebetrieb kommt es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, was zu einer Störung der Brutvögel führen kann. Insbesondere der Neuntöter ist mit einer Effektdistanz von etwa 200 m an stark befahrenen Straßen (GARNIEL 2010) als störungsempfindliche Brutvogelart einzustufen. Eine erhebliche Störung der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verboten.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, wird vermieden, indem Ersatzhabitate geschaffen werden (Neuanlage zweier Wallhecken mit Ruderalsaum [Maßnahmen A5, A6] naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekörpers, Maßnahme A/E4). Da eine relativ konstante Einbautätigkeit zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Neststandort in weniger gestörten Bereichen der Hecke gewählt wird. Zudem ist die Intensität von Anlieferverkehr und Einbautätigkeit als zu gering einzustufen, um zu erheblichen Störungen der Brutvögel zu führen.

Eine nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbotene erhebliche Störung tritt nicht ein.

### **Höhlen- und Nischenbrüter**

Eine Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter durch den Deponiebetrieb ist nicht zu erwarten. In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Deponiestandortes brütet derzeit lediglich die Sumpfmeise, die mit einer Fluchtdistanz von 10 m (FLADE 1994) nicht als störungsempfindlich eingestuft wird. Zudem bietet der Landschaftsraum diverse Strukturen, die geeignete Ausweichhabitate vermuten lassen.

### **Bodenbrüter der offenen Kulturlandschaft**

Durch den Deponiebetrieb kann eine Störung des Großen Brachvogels stattfinden, der mit großen Fluchtdistanzen (GARNIEL 2010, FLADE 1994) als störungsempfindlich gilt. Die Gefahr der Störung steigt mit Fortschreiten der Deponietätigkeit und der wachsenden Deponiehöhe. Durch die visuellen und akustischen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen, der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt.

Eine potenzielle Störung der Kiebitzpopulation und der Schafstelze auf den Flächen zwischen der K 118 und der Deponie ist lediglich durch den Zulieferverkehr zu erwarten. Dieser wird auf etwa 10 LKW pro Tag geschätzt und ist nicht als erheblich Störung einzustufen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen für den Großen Brachvogel durch das Vorhaben der Deponie Haaßel vor.

**Vermeidungsmaßnahmen** sind aufgrund der Nähe des Brutplatzes zum Deponiestandort verbunden mit der Brutplatztreue der Art nicht durchführbar. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen wie Wälle o. ä. um visuelle und akustische Störungen zu vermeiden können kontraproduktiv wirken, da sie die offene Kulturlandschaft zusätzlich unterteilen und zudem ab einem gewissen Einlagerungsvolumen der Deponie keinen wirksamen Schutz mehr bieten.

**Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (CEF) sind aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit für das Habitat des Großen Brachvogels (Brut- und Nahrungsstätten) und der bestehenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Deponie nicht durchführbar.

#### 5.4 Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG

Für die Zulassung einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG** für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG bzgl. des Großen Brachvogels sind zumutbare Alternativen nicht gegeben und dem Erhaltungszustand der betroffenen Art widerfährt keiner Verschlechterung.

Die nach § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG geforderten zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für eine Ausnahmegenehmigung bestehen darin, dass ein Bedarf an zusätzlichen Deponie- Kapazitäten für Abfälle der Klasse I besteht. Die Restkapazität für Abfälle der Klasse I wäre voraussichtlich ohne Deponieerweiterungen oder –neubauten bis 2014 erschöpft. Der Erläuterungsbericht des Genehmigungsantrages gibt in Kapitel 5 eine detaillierte Darstellung über die Notwendigkeit der Deponie Haaßel.

Der derzeitige Standort wurde zudem auf Basis verschiedener Faktoren ermittelt, die bereits in der Standortuntersuchung 1989 für die ursprünglich größer geplante Hausmülldeponie verwendet wurden:

- Eignung von potenziellen Standorten hinsichtlich der geologischen Eigenschaften in der Region
- Eingrenzung potenzieller Standorte durch übergeordnete Planungen (Regionales Raumordnungsprogramm)
- dezentrales Deponiesystem in Niedersachsen

Zusätzliche Umsetzungserwägungen spielen bei der Wahl des Standortes eine Rolle wie beispielsweise:

- Vorhandene Zuwegung

- Eigentumsverhältnisse
- ressourcenschonende Betriebsabläufe

Der **Erhaltungszustand** des Großen Brachvogels wird sich aufgrund der bestätigten Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG lokal verschlechtern. Um ein Erhalt des derzeitigen „ungünstigen“ Erhaltungszustandes der Population im Naturraum Staader Geest zu halten, welche nach § 44 (7) BNatSchG gefordert ist, wird die Maßnahmen E<sub>fcs</sub> 5 etabliert. Diese FCS- Maßnahme (favourable conservation status) vermeidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Naturraum, da sie die Habitatqualität von Grünlandflächen bei Heidenau (festgestelltes Brachvogelhabitat) aufwertet und zusätzlich Brutvögel durch Anpassung der Bewirtschaftungszeiten schützen.

Nachgewiesene Vorkommen des Großen Brachvogel sind nach NLWKN (2011) dort gelistet (u. a. V22 Moore bei Sittensen). Zur Maßnahme gehört die Aufwertung des Intensivgrünlandes in ein extensiveres Grünland mit feuchten Senken und randlichen nicht genutzten Randstreifen. Zudem werden Mahdzeitpunkte und andere flächendeckende Bearbeitungsweisen so angepasst, dass das Gelege des Großen Brachvogels erhalten bleibt und damit eine erfolgreiche Brut zu sichern. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme E<sub>fcs</sub> 5 ist in den Unterlagen der Anlage 3 beschrieben.

## 5.5 Zusammenfassung

Das Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen der europäischen Vogelarten führen.

**Anlagebedingte Beeinträchtigungen** führen aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) der betroffenen Brutvogelarten mit Ausnahme des Großen Brachvogels. Durch die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden der Brutplatz und das Habitat für den Großen Brachvogel erheblich beeinträchtigt. Schutz- und CEF- Maßnahmen können aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit nicht effektiv etabliert werden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG sind für den Großen Brachvogel gegeben. Um den Erhaltungszustand der Art nicht zu verschlechtern werden außerhalb des Eingriffsortes ein Brachvogelhabitat aufgewertet und die bewirtschaftungsweise zum Schutz des Brutplatzes angepasst (FCS- Maßnahme). Diese Maßnahme soll dazu dienen den Erhaltungszustand der Art im Naturraum zu sichern und so einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zu erwirken.

**Baubedingte Beeinträchtigungen** werden durch Schutzmaßnahmen vermieden bzw. führen aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Wirkung nicht erheblichen Störungen, so dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) nicht gegeben ist.

**Betriebsbedingte Wirkungen** führen beim Großen Brachvogel zu erheblichen Beeinträchtigungen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) der europäischen Vogelarten, so dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG vorliegt. Für die restlichen europäischen Vogelarten sind keine Verbotstatbestände vorhanden, da diese vermieden werden oder den Erheblichkeitsgrad der Beeinträchtigung nicht überschreiten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich durch Wirkungen des Vorhabens Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 2 und 3 nur für den Großen Brachvogel ergeben, welche durch FCS- Maßnahmen außerhalb des Eingriffsortes kompensiert werden können. Der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich nicht.

Die Voraussetzung für eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG für die Verbotstatbestände des Großen Brachvogels sind gegeben.

## 6 Literatur

- ALTMÜLLER, R. (1983): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen. Merkblatt Nr. 15. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Fachbehörde für Naturschutz. Hannover.
- ARGE BOSCH & PARTNER, SMEETS + DAMASCHEK, FÖA & Dr. ERICH GASSNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). Gutachten, F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Entwurf Stand 28.01.2008.
- BEUTLER, A. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia), in: Rote Liste gefährdete Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 55: 48-52
- GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.D.; MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 133 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis (3. Fassung, Stand 01.05.2005). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1): 1-20.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten (1. Fassung, Stand 1.1.1991, Übersicht), Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 26: 161-164
- INGRISCH, S. & KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (*Orthoptera s.l.*) Deutschlands (Bearbeitungsstand: 1993, geändert 1997). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55: 252-254.
- KRÜGER, TH. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung Stand 2007. In : Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27. Jg. Nr. 3, Hannover.
- LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2010, www): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. ([http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema\\_100319.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf))
- LK ROW – LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (Hrsg.) (2003): Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme). LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis (2. Fassung, Stand 1.8.2004) – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24.Jg. Nr. 3: 165-196. Hildesheim.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis (2. Fassung, Stand 1.8.2004) – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24.Jg. Nr. 3: 165-196. Hildesheim.
- MEINIG, H., H. BOYE u. R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 115-153
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Neuntöter (*Lanius collurio*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (2010): Entwurf einer neuen Roten Liste Libellen für Nds., unveröffl.
- NLWKN (2010, www): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand: Oktober 2010) ([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8075&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8075&article_id=46103&psmand=26))
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- PODLOUCKY, R & C. FISCHER (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 3. Fassung, Stand 1994. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (4): 109-120. Hannover.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge Deutschlands in: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 55: 87-111
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007, Berichte zum Vogelschutz, 44: 23-82
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 3, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 4, Hannover.

## Richtlinien / Gesetze

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 01.03. 2010. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51.
- BVerwG – Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 09.07.2008 – 9a 14.07. zur Nordumgehung Bad Oeynhausen
- FFH-RL - FFH-RICHTLINIE:  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG.
- VS-RL - VOGELSCHUTZRICHTLINIE  
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG  
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009.



**Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung:**

Betroffene Artengruppe		Gehölzbrüter	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: Deutschland: Europäische Union:	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedenen Arten aus dr Gruppe der Gehölzbrüter vor (Baumpieper, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Waldschnepfe). Durch die Deponieplanung werden voraussichtlich der gefährdete Neuntöter (s. dazu Extrablatt) und der Baumpieper durch Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bruthabitaten (Wallhecke, Hecke) betroffen.</i></p>			
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<p><i>Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen</i></p>		S2	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP	
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

**Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung:**

<b>Betroffene Art</b>			<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union:		<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)		<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt			
<p><i>Der Neuntöter brütet in der Wallhecke auf dem Deponiegelände sowie in der Hecke östlich des Deponiegeländes. Die Wallhecke muss für die Deponie entfernt werden (Lebensraumverlust). Im Bereich der Hecke östlich des Deponiegeländes kann es zu Störungen durch den Deponiebetrieb während der Brutzeit kommen.</i></p>					
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>					
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP</span>					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> <i>Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen</i> <span style="float: right;">S2</span>					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP</span>					
<b>3. Verbotsverletzungen</b>					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:					
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP</span>					
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:					
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.					
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.					







Erhaltungszustand der lokalen Population aufgewertet wird um so die Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Bereich der Deponie Haaßel zu kompensieren.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.